

ÖSTERREICHISCHE EINKOMMENSTEUER- PFLICHT EINES ÖRTLICHEN KOMMISSIONS- BEDIENSTETEN: EUGH UND UFS VERSUS VWGH

Der UFS Wien hat mit Beschluss vom 28. 6. 2004¹⁾ dem EuGH in der Rs AB zwei Fragen zu den Steuervorschriften des EG-Vorrechtprotokolls vorgelegt. Dieser ausführlich begründeten Vorlage lag die Überlegung zu Grunde, ob – wie vom VwGH judiziert²⁾ – die Behörden eines Mitgliedstaats darüber befinden können, ob eine bei einem Gemeinschaftsorgan beschäftigte Person im Hinblick auf die ihr übertragenen Aufgaben korrekt eingestuft wurde, oder ob die Einstufung durch das jeweilige Gemeinschaftsorgan für die nationalen Verwaltungsbehörden und Gerichte bei der Anwendung der Art 13 und 16 des Protokolls verbindlich ist. An diese Einstufung knüpft sich die Frage, ob ein Kommissionsbediensteter der österreichischen Einkommensteuer oder der gemeinschaftsinternen Besteuerung unterliegt. Der EuGH ist in seinem Urteil vom 8. 9. 2005³⁾ der Sichtweise einer bindenden autonomen Statusbeurteilung durch die Gemeinschaftsorgane und damit der Ansicht des UFS gefolgt.

GEORG KOFLER

1. Gemeinschaftsrechtliche Ausgangslage

Wie bei internationalen Organisationen und zwischenstaatlichen Einrichtungen üblich werden auch den Bediensteten der EG zur Erleichterung ihrer Aufgaben und dienstlichen Stellung bestimmte Vorrechte und Befreiungen eingeräumt.⁴⁾ So sind nach Art 13 Abs 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EG⁵⁾ die Beamten und sonstigen Bediensteten „von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit“;⁶⁾ das Protokoll geht dabei als primäres Gemeinschaftsrecht

dem einzelstaatlichen Recht und auch den Doppelbesteuerungsabkommen vor.⁷⁾ Art 13 Abs 2 des Protokolls bezweckt nach der Rechtsprechung des EuGH die Befreiung von jeder innerstaatlichen Besteuerung, „die unmittelbar oder mittelbar auf den von den Gemeinschaften ihren Beamten oder sonstigen Bediensteten gezahlten Gehältern, Löhnen und Bezügen beruht“⁸⁾, selbst wenn die fragliche Steuer – unabhängig von ihrer Natur und ihren Erhebungsvoraussetzungen – nicht nach der Höhe dieser Bezüge berechnet wird.⁹⁾ Die Befreiung des Art 13 Abs 2 erklärt sich allerdings daraus, dass die

1) UFS Wien 28. 6. 2004, GZ RV/0933-W/04.

2) ZB VwGH 18. 12. 2001, 2000/15/0162, SWI 2002, 203 m Anm Urtz; siehe auch VwGH 19. 2. 2002, 2000/14/0121; dazu auch G. Kofler, Besteuerung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, *ecolox* 2002, 530 (530 ff).

3) EuGH 8. 9. 2005, C-288/04, AB.

4) Siehe zB Heinrichs, Die Vorrechte und Befreiungen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, *EuR* 1987, 75 mwN; Vogelmann, *Concours oder Parcours? ecolox* 1995, 953; G. Kofler, Besteuerung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, *ecolox* 2002, 530; Endfellner/Dornhofer, Die Einkommensbesteuerung von EU-Beamten und sonstigen Bediensteten, *SWI* 2005, 32.

5) Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (67/444/EWG), *ABl* 152/13 ff (13. 7. 1967); siehe dazu auch Klinke, Diener, Dienen und Verdienen: Der EG-Beamte und die direkten Steuern, *ISr* 1995, 218; Keppert, Die Besteuerung der Beamten und sonstigen Bediensteten der EU, *SWI* 1995, 230

(230); G. Kofler, Besteuerung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, *ecolox* 2002, 530 ff.

6) Siehe zu dieser Steuerfreiheit samt Außerachtlassung für Zwecke des Progressionsvorbehaltes in Österreich etwa Rz 127 *LSr* 2002; Endfellner/Dornhofer, Die Einkommensbesteuerung von EU-Beamten und sonstigen Bediensteten, *SWI* 2005, 32 f.

7) Klinke, Diener, Dienen und Verdienen: Der EG-Beamte und die direkten Steuern, *ISr* 1995, 217.

8) Vgl zB EuGH 24. 2. 1988, Rs 260/86, *Slg* 1988, 955, *Kommission/Belgien* – Tz 10, zu einer aufgrund des Wegfalls einer Steuermäßigung mittelbar belastenden Immobiliensteuer.

9) EuGH 25. 5. 1993, Rs C-263/91, *Slg* 1993, I-2755, *Kristoffersen* – Tz 14; Klinke, Diener, Dienen und Verdienen: Der EG-Beamte und die direkten Steuern, *ISr* 1995, 218. Art 13 Abs 2 des Protokolls gilt hingegen nicht für Gebühren, deren Höhe vom Umstand der Steuerbefreiung beeinflusst wird (EuGH 8. 2. 1968, Rs 32/67, *Slg* 1968, 68, *Van Leewen*, zu einem Schuldgeld; EuGH 25. 2. 1969,

Gemeinschaft im Gegenzug gem Art 13 Abs 1 des Protokolls von den Bezügen ihrer Bediensteten eine – vergleichsweise günstige¹⁰⁾ – gemeinschaftsinterne Steuer zum Abzug bringt.¹¹⁾ Aus dem Verhältnis der beiden Absätze des Art 13 des Protokolls folgt, dass diese Bestimmung im Interesse der Unabhängigkeit der Gemeinschaften sowie der Gleichbehandlung ihres Personals die nationalen Steuern durch eine gleichmäßig auf das Personal der Gemeinschaften anwendbare Gemeinschaftssteuer ersetzen soll¹²⁾ und – obwohl ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften geschaffen – den Einzelnen subjektive Rechte gewährt.¹³⁾ Art 13 des Protokolls verhindert somit einerseits, dass aufgrund der Erhebung unterschiedlich hoher innerstaatlicher Steuern das Effektiv Einkommen der Bediensteten schwankt, und andererseits, dass dieses Einkommen aufgrund einer Doppelbesteuerung stärker als gewöhnlich belastet wird.¹⁴⁾ Die Steuerbefreiung des Art 13 Abs 2 des Protokolls gilt freilich nur für direkte Steuern auf das Gehalt selbst¹⁵⁾ und erfasst beispielsweise nicht Nebeneinkünfte oder aus dem Gehalt getätigte Investitionen und Kapitalanlagen¹⁶⁾.

Auf welche Bediensteten die Befreiung nach Art 13 Abs 2 des Vorrechtprotokolls Anwendung findet, wurde auf Grundlage dessen Art 16 in der Verordnung 549/69 des Rates festgelegt.¹⁷⁾ Nach Art 2 dieser Verordnung gilt Art 13 Abs 2 des Vorrechtprotokolls für „Personen, die unter das Statut der Beamten oder unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fallen, einschließlich Empfänger der bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen vorgesehe-

nen Vergütung, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten“.¹⁸⁾ Dieses Statut der Beamten (EBSt) sowie die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BSB) wurden durch Verordnung 259/68¹⁹⁾ normiert. Die in den Streitjahren relevanten, mittlerweile aber diesbezüglich grundlegend geänderten²⁰⁾ BSB galten nach ihrem Art 1 für alle Bediensteten, die von den Gemeinschaften durch Vertrag eingestellt wurden, also Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte, örtliche Bedienstete oder Sonderberater: Die in Art 1 BSB somit ebenfalls angesprochenen örtlichen Bediensteten („Ortskräfte“) wurden durch Art 4 BSB näher definiert; demnach wird ein örtlicher Bediensteter „– entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten – zur Verrichtung von manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten eingestellt“. Zusammenfassend zeigt sich also, dass – während die Beamten und sonstigen Bediensteten mit ihren Bezügen nicht dem nationalen Steuerrecht der Mitgliedstaaten, sondern nach Art 13 Abs 1 des Protokolls der Gemeinschaftsteuer unterliegen – örtliche Bedienstete nach nationalem Steuerrecht des jeweiligen Mitgliedstaates erfasst werden.²¹⁾

2. Ausgangssachverhalt und Rechtsfrage in der Rs AB

Herr AB war bei der Vertretung der Kommission in Wien tätig und war vertraglich als „örtlicher Bediensteter“ eingestuft, übte aber offensichtlich Tätigkeiten aus, die über die in Art 4 BSB für örtliche Bedienstete vorgesehenen Tätigkeiten hinausgingen. Im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH²²⁾ vertrat Herr AB die Ansicht, er sei – entsprechend der in § 21 BAO vorgesehenen wirtschaftlichen Betrachtung

Rs 23/68, Slg 1969, 43, Klomp – Tz 18 ff, zu Sozialversicherungsbeiträgen); die Befreiung nach Art 13 Abs 2 des Protokolls kann daher – im Rahmen des Diskriminierungsverbotes des Art 12 EG (EuGH 13. 7. 1983, Rs 152/82, Slg 1982, 2323, Forcheri – Tz 18 f, zum Vergleich befreiter Beamter mit sonstigen Wanderarbeitnehmern) – gebührenerhöhend berücksichtigt werden.

10) Vgl etwa Endfellner/Dornhofer, Die Einkommensbesteuerung von EU-Beamten und sonstigen Bediensteten, SWI 2005, 33.

11) Das diesbezügliche Verfahren regelt die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften, ABl L 56/8 ff (4. 3. 1968), idgF; siehe auch EuGH 3. 3. 1988, Rs 85/86, Slg 1988, 1313, Kommission/EIB – Tz 2 ff; weiters Rogalla, Dienstrecht der Europäischen Gemeinschaften² (1992) 181 ff.

12) EuGH 3. 3. 1988, Rs 85/86, Slg 1988, 1313, Kommission/EIB – Tz 10.

13) EuGH 16. 12. 1960, Rs 6/60, Slg 1960, 1163, Humblet; Rogalla, Dienstrecht der Europäischen Gemeinschaften², 49.

14) Siehe auch EuGH 3. 7. 1974, 7/74, Slg 1974, 757, Brourius van Nidek – Tz 10/11; EuGH 8. 2. 1968, 32/67, Slg 1983, 68, Van Leewen; ferner BFH 6. 8. 1998, IV R 75/97, BFHE 186, 410, BStBl 1998 II 732.

15) Heinrichs, Die Vorrechte und Befreiungen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, EuR 1987, 85.

16) Siehe zB EuGH 25. 5. 1993, C-263/91, Slg 1993, I-2755, Kristoffersen – Tz 14 ff, zur Besteuerung des Mietwerts einer Wohnung; ausführlich Klinke, Diener, Dienen und Verdienen: Der EG-Beamte und die direkten Steuern, ISiR 1995, 219 ff.

17) Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden, ABl L 74/1 ff (27. 3. 1969).

18) Siehe auch Heinrichs, Die Vorrechte und Befreiungen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, EuR 1987, 77; zur Begründung der Ausnahme BFH 6. 8. 1998, IV R 75/97, BFHE 186, 410, BStBl 1998 II 732, zu einem tageweise für den Europarat tätigen Dolmetscher.

19) Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind, ABl L 56/1 ff (4. 3. 1968).

20) Siehe die am 1. 5. 2004 in Kraft getretenen umfassenden Änderungen durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, ABl L 124/1 (27. 4. 2004).

21) Siehe Rz 128 LSiR 2002; auf G. Kofler, Besteuerung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, eolox 2002, 530 ff mwN. Selbstverständlich finden die Kassenstaatsregel des DBA mit Belgien keine Anwendung.

22) Siehe VwGH 18. 12. 2001, 2000/15/0162, SWI 2002, 203 m Anm Urz; dort vertrat der VwGH die Ansicht, dass die vom BMF präsen-

tungsweise – nicht als „örtlicher Bediensteter“, sondern seiner tatsächlichen Tätigkeit entsprechend zu beurteilen und daher nach Art 13 Abs 2 des Vorrechteprotokolls von der österreichischen Einkommensteuer auf seine Dienstbezüge befreit.²³⁾ Das Finanzamt und der UFS Wien folgten dieser Sichtweise nicht, sondern vertraten vielmehr die Ansicht, dass sich die für einen Bediensteten geltende Beschäftigungsregelung ausschließlich aus dem betreffenden Anstellungsvertrag bzw der nach Art 16 Abs 2 des Vorrechteprotokolls mitgeteilten gemeinschaftsrechtlichen Einstufung des betreffenden Bediensteten ergebe und nicht im Beurteilungsermessen der nationalen Steuerbehörden liege. Zur Klärung dieser Streitfrage legte der UFS Wien dem EuGH zwei Vorlagefragen vor:

1. Steht Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls nur dann der Besteuerung von Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, in den Mitgliedstaaten entgegen, wenn die Europäischen Gemeinschaften von dem ihnen zustehenden Besteuerungsrecht Gebrauch machen?

2. Steht Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls nur dann der Besteuerung von Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, in den Mitgliedstaaten entgegen, wenn der Beamte oder sonstige Bedienstete in einer Mitteilung im Sinne des genannten Artikels angeführt ist, und berechtigt eine auf Grundlage dieses Artikels ergangene Mitteilung die Abgabenbehörden des Mitgliedstaats automatisch, hinsichtlich der in dieser Mitteilung nicht genannten Beamten und sonstigen Bediensteten, sohin hinsichtlich jener Bediensteten, welche die Europäischen Gemeinschaften als örtliche Bedienstete betrachten, das nationale Besteuerungsrecht auszuüben?

Generalanwalt Geelhoed vertrat in seinen Schlussanträgen vom 28. 4. 2005²⁴⁾ die auch vom UFS präferierte Ansicht

tierte Auslegung, es sei „stets Angelegenheit der jeweiligen internationalen Organisation, den Status der in ihren Diensten stehenden Personen zu beurteilen, [...] so (verstanden offenbar in einer Art Bindungswirkung) nicht zu[trifft]. Auch eine tatsächlich unterbliebene Einhebung von Steuern der Gemeinschaft von den Bezügen der Beschwerdeführerin beantwortet noch nicht hinreichend die Frage, ob der Beschwerdeführerin der Status einer sonstigen Bediensteten bzw. einer örtlichen Bediensteten iSd Art 2 lit a der Verordnung zukommt. Die belangte Behörde hätte somit an Hand der konkreten Tätigkeit der Beschwerdeführerin unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften [...] den Status der Beschwerdeführerin feststellen müssen“.

23) Da die Gemeinschaft aufgrund der Einstufung des Herrn AB als „örtlicher Bediensteter“ keine Besteuerung nach Art 13 Abs 1 des Vorrechteprotokolls vornahm, hätte eine abweichende Statusbeurteilung durch die nationalen Behörden freilich einen negativen Kom-

und folgte, dass Art 13 des Protokolls der Besteuerung von Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, die die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten²⁵⁾ zahlen, in den Mitgliedstaaten unabhängig davon entgegensteht, ob die EG von dem ihnen nach dieser Vorschrift zustehenden Besteuerungsrecht Gebrauch gemacht haben.²⁶⁾ Umgekehrt ist nach dem Protokoll die nationale Einkommensbesteuerung hinsichtlich jener Gemeinschaftsbediensteten, die die EG als örtliche Bedienstete betrachten, zulässig.

3. Entscheidung des EuGH

In seinem Urteil vom 8. 9. 2005²⁷⁾ betonte der EuGH auf Basis der gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift zunächst, dass die Gemeinschaftsorgane im Rahmen der Bestimmungen des Statuts und der BSB sowie der haushaltlichen Gegebenheiten über einen weiten Ermessensspielraum und Autonomie bezüglich der Schaffung einer Beamten- oder Bedienstetenstelle, bezüglich der Auswahl des Beamten oder Bediensteten zur Besetzung der geschaffenen Stelle und bezüglich der Art des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Organ und dem Bediensteten verfügen. Zudem ist allein der Rat auf der Grundlage des Art 16 des Protokolls für die Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs des in Art 13 des Protokolls verankerten Steuersystems zuständig. Sodann rekurriert der EuGH auf seine Rechtsprechung, nach der die Einstufung als Beamter oder Bediensteter nur durch einen formellen Rechtsakt des betreffenden Organs und nicht durch eine Entscheidung einer nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörde erfolgen kann, da dies einen Eingriff in den autonomen Bereich der Gemeinschaftsorgane darstellen würde.²⁸⁾

Materiell folgte der EuGH sodann, dass die „Einstufung einer Person durch die zuständige Stelle eines Gemeinschaftsorgans als ‚örtlicher Bediensteter‘ und die Rechtsnatur des im Anstellungsvertrag des betreffenden Bediensteten festgelegten Beschäftigungsverhältnisses

petenzkonflikt und damit in Ermangelung einer *subject-to-tax*-Klausel wohl eine vollständige Steuerfreiheit der Dienstbezüge zur Folge gehabt.

24) Schlussanträge GA Geelhoed 28. 4. 2005, C-288/04, AB.

25) ISv Art 2 lit a der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden, ABl L 74/1 (27. 3. 1969).

26) So bereits bisher die hA; siehe etwa G. Kofler, Besteuerung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, *ecolex* 2002, 531.

27) EuGH 8. 9. 2005, C-288/04, AB.

28) EuGH 8. 9. 2005, C-288/04, AB – Tz 31, unter Verweis auf EuGH 11. 3. 1975, 65/74, Slg 1975, 319, *Porriani* – Tz 15 und Tenor 2, sowie EuGH 3. 10. 1985, 232/84, Slg 1985, 3223, *Tordeur* – Tz 27 und 29.

[...] nicht durch eine eigenständige Beurteilung einer nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörde in Frage gestellt werden [können].²⁹⁾ Dem betreffenden Bediensteten muss es zwar möglich sein, die Einstufung der für ihn geltenden Beschäftigungsregelung im Hinblick auf die Bestimmungen des BSB anzufechten; die ausschließliche Zuständigkeit dafür muss aber bei den Gemeinschaftsgerichten liegen, da die Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der zuständigen Stelle eines Gemeinschaftsorgans, mit der die Einstufung als Beamter oder Bediensteter erfolgt und mit der die Rechtsnatur seines Beschäftigungsverhältnisses durch den Abschluss des entsprechenden Vertrages festgelegt wird, nicht in die Zuständigkeit eines nationalen Gerichts fallen kann.³⁰⁾ In Übereinstimmung mit den Überlegungen des UFS³¹⁾ und jenen des Generalanwaltes³²⁾ kam der EuGH³³⁾ sodann zu dem Ergebnis, dass

die Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans über den Status eines ihrer Bediensteten und die für ihn geltende Be-

schäftigungsregelung für die nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden bei der Anwendung der Artikel 13 und 16 des Protokolls bindend ist, so dass diese keine eigenständige Einstufung des fraglichen Dienstverhältnisses vornehmen können.

29) EuGH 8. 9. 2005, C-288/04, AB – Tz 35.

30) EuGH 8. 9. 2005, C-288/04, AB – Tz 36. Zudem wies der EuGH darauf hin, dass die nationalen Gerichte ihrerseits gem Art 81 BSB für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten nach Art 79 BSB zuständig bleiben, der Rechtsakt eines Gemeinschaftsorgans zur Festlegung des Rechtsverhältnisses eines seiner Bediensteten vor diesen Gerichten aber nicht in Frage gestellt werden kann; siehe EuGH 8. 9. 2005, C-288/04, AB – Tz 37.

31) UFS Wien 28. 6. 2004, GZ RV/0933-W/04.

32) Schlussanträge GA Geelhoed 28. 4. 2005, C-288/04, AB.

33) EuGH 8. 9. 2005, C-288/04, AB – Tz 39.

ZUSAMMENFASSUNG

4. Durch die überzeugende Entscheidung des EuGH in der Rs AB, wonach die Statusbeurteilung durch die Gemeinschaft für die mitgliedstaatlichen Behörden bindend ist, ist die gegenteilige Rechtsprechung des VwGH überholt; die sonst bestehende Gefahr der Doppel-Nichtbesteuerung der Dienstbezüge als Folge eines negativen Kompetenzkonflikts aufgrund einer unterschiedlichen Statusbeurteilung scheint damit gebannt. Wurde daher ein Bediensteter von der Kommission als „örtlicher Bediensteter“ iSd BSB eingestuft, greift die Befreiung des Art 13 Abs 2 des Vorrechteprotokolls nicht und es kommt zur nationalen Einkommensbesteuerung der Dienstbezüge. Diese hat – wie auch der geschilderte Sachverhalt in der Rs AB impliziert – durch Veranlagung zu erfolgen, da aufgrund des privilegienrechtlichen Status der Gemeinschaft keine Lohnsteuerabzugsverpflichtung gem § 78 EStG besteht und auch keine Lohnsteuerhaftung nach § 82 EStG eintreten kann.³⁴⁾ Schließlich ist noch darauf

hinzuweisen, dass auf Basis der Neuregelung der Beschäftigungsbedingungen durch die Verordnung 723/2004³⁵⁾ bestehende Beschäftigungsverhältnisse örtlicher Bediensteter in den Mitgliedstaaten und deren Tätigkeiten von – der neu geschaffenen Bedienstetenkategorie der – Vertragsbediensteten übernommen werden sollen, die ihrerseits der Gemeinschaftsteuer unterliegen und nach Art 13 Abs 2 des Vorrechteprotokolls von der nationalen Einkommensbesteuerung befreit sind.

34) Ebenso wohl Rz 128 LStR 2002; siehe auch G. Kofler, Besteuerung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, *ecolex* 2002, 532.

35) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, ABl L 124/1 (27. 4. 2004).

Jurbooks
1010 Wien, Wollzeile 16

www.jurbooks.at

Österreichs größte Internet-Buchhandlung für Recht & Steuern
(mit der beliebten Express-Zustellung)